

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1877

60 (14.10.1877)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 14. October 1877.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 62000. B. Getreideverkehr von der Donau nach Elsass-Lothringen.
Nr. 62768. B. Beförderung von Expressgütern.	Nr. 62208. B. Main-Neckarbahn-Badischer Güterverkehr.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 62302. B. Badisch-Pfälzischer Güterverkehr.
Nr. 62836. B. Leitung der Nachtschnellzüge zwischen München und Paris über Bruchsal.	Nr. 62367. B. Deutsch-Russischer Verbandsgüterverkehr.
Nr. 61977. B. Süddeutscher Rundreiseverkehr.	Nr. 62599. B. Wagenverwendung.
Nr. 62056. B. Personenverkehr zwischen der Schweiz und Belgien ic.	Nr. 62520. R. Beförderung dienstlicher Transporte.
Nr. 61956. B. Eisenfrachten.	Nr. 62898. B. Abänderung der Telegraphen-Ordnung. Berichtigung.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 62768. B. Beförderung von Expressgütern betreffend.

Vom 20. October l. J. an findet directe Abfertigung von Expressgütern zwischen Stationen der Badischen Bahnen einerseits und solchen der Pfälzischen Bahnen anderseits statt.

Als Reglementsbestimmungen und Dienstvorschriften kommen die für den internen Expressgutverkehr maßgebenden, wie solche im internen Expressguttarif vom 1. April 1875 und dessen Nachtrag I und bezw. auf Seite 71/73 des Verordnungs-Blattes von 1875 (Nr. 14) abgedruckt sind, in Anwendung.

Die zur Berechnung zu ziehenden Taxen sind dem Badisch-Pfälzischen Gepäcktarif vom 20. August 1877 zu entnehmen.

Für die Expedition und Verrechnung der Sendungen haben die mit Verfügung vom 19. Juli l. J. Nr. 44563. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 49) für den Main-Neckarbahn-Badischen Expressgutverkehr getroffenen Anordnungen Platz zu greifen.

Exemplare der im Druck hergestellten Vorschriften für diesen Verkehr werden den betreffenden Stationen zum Dienstgebrauch k. S. zugehen.

Außerdem erhalten die Großh. Bahnämter Exemplare dieser Vorschriften sowie des zugehö-

rigen Badisch-Pfälzischen Gepäcktariß vom 20. August 1877 zur unentgeltlichen Abgabe an das Publikum.

Carlsruhe, den 11. October 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.
Betriebs-Abtheilung.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Cursnotiz.

Nr. 62836. B. Die Dienststellen werden hierdurch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die bisher zum Anschluß an die Züge 7 und 32 der Hauptbahn eingerichtete Verbindung mit Mühlacker-Stuttgart-Ulm *ic. via Pforzheim* für die Dauer des kommenden Winterfahrplans aufgehoben und in Folge dessen der directe Verkehr zwischen Durlach und den westlich davon gelegenen Stationen einerseits, Mühlacker und den östlich gelegenen Stationen andererseits im Anschluß an die genannten Züge der Hauptbahn in beiden Richtungen während dieser Zeit über Bruchsal bedient wird.

Durch diese Maßregel wird jedoch eine Aenderung in den Transportpreisen für die bisher durch die Nachtschnellzüge über Pforzheim vermittelten Verkehrstheile nicht herbeigeführt. Es findet vielmehr die Beförderung derjenigen Reisenden, welche mit directen Billeten Durlach-Mühlacker oder *via Durlach-Mühlacker* versehen sind, ebenso des zugehörigen Gepäcks, ferner der Eilgut- und sonstigen Sendungen, welche nach den Papieren über Durlach-Mühlacker abgefertigt sind, im Anschluß an die Züge 7 und 32 über Bruchsal statt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Personen-, Gepäck- oder Gütertransport von oder nach einer badischen oder einer außerbadischen Station abgefertigt ist, wenn nur die bezüglichen Tariffätze für die Strecke Durlach-Mühlacker gelten, und es sind daher von Durlach, Carlsruhe und den weiter gelegenen Stationen zu Zug 32 directe Billete nach Mühlacker und weiter auf Verlangen auszugeben.

Sämmtliches Personal ist hiernach genau zu instruiren

Personentransport.

Nr. 61977. B. Zu dem Tarif für die Beförderung von Personen mit Rundreisebilleten im Süddeutschen Verbände vom 1. Februar 1875 ist ein 7. Nachtrag, gültig vom 1. October l. J., erschienen.

Exemplare dieses Nachtrages werden den betreffenden Dienststellen l. J. zugehen.

Nr. 62056. B. Die Ausgabe directer Personenbillete und die directe Gepäckabfertigung zwischen Bern und Luzern einerseits, London und Belgischen Stationen andererseits über die Rheinroute ist seit dem 1. October l. J. eingestellt worden.

In den Tarifen für den internationalen Personenverkehr vom 1. Januar und 1. Februar 1875 ist hievon Vormerkung zu machen.

Gütertransport.

Nr. 61956. B. In dem Ausnahmetarif I b des mit Verfügung Nr. 60275. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 58 vom l. J.) eingeführten Mannheim-*ic. Pfälzischen* Gütertarifs vom 1. October l. J. wird der Frachtsatz St. Ingbert-Mannheim von 0,60 auf 0,59 *M.* pro 100 Kilogramm ermäßigt.

Nr. 62000. B. An Stelle des mit Verfügung Nr. 25899. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 32 vom l. J.) zur Einführung gekommenen Specialtarifs Nr. III für die Beförderung von Getreide, Malz, Hülsenfrüchten, Wehlproducten und Delisaaten zwischen Ungarischen Stationen der ersten priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft sowie Wien einerseits und Stationen der Elßaß-Lothringischen Eisenbahnen andererseits *via Simbach-Lindau-Basel* ist mit Wirkung vom 1. October l. J. ein neuer Specialtarif Nr. III für diesen Verkehr zur Ausgabe gelangt.

Die Sätze dieses neuen Tarifs haben ebenfalls *via Lindau-Romanshorn-Basel* und *via Lindau-Constanz-Basel* Geltung und es wird der Verkehr mit monatlichem Wechsel über beide Routen geleitet.

Den in Betracht kommenden Dienststellen werden Exemplare des Tarifs alsbald l. J. zugehen.

IX-36

IBJ

XX

IBJ

Nr. 62208. B. Auf Seite 21 des Main-Neckarbahn-Badischen Gütertarifs, gültig vom 1. Juni 1876, ist unter den Düngemitteln, welche zu den Frachtsätzen des Specialtarifs abgefertigt werden, der Artikel „Lumpendünger“ nachzutragen. *II B 4.*

✕ Nr. 62302. B. Für die Beförderung von Eisenfabrikaten zwischen Pfälzischen und Badischen Stationen ist mit Gültigkeit vom 10. October l. J. ein Ausnahmetarif zur Einführung gelangt, von welchem Exemplare an die betr. Dienststellen verabsolgt werden.

Die Rapportirung der zur Abfertigung kommenden Sendungen hat in besonderer Nachweisung zu erfolgen und ist die letztere gleich der Rechnung über den Badisch-Pfälzischen Güterverkehr zu behandeln.

Nr. 62367. B. Mit Wirkung vom 15. October l. J. wird im Deutsch-Russischen Verkehrsverkehr der Artikel „Häute, rohe, getrocknete“ in Quantitäten von 5000 Kilogramm und darüber aus Classe A nach Classe B versetzt.

Materialsache.

Nr. 62599. B. Auf Verlangen der Eigenthumsverwaltungen sollen die gedeckten und offenen Güterwagen der Posen-Creuzburger Eisenbahngesellschaft, sowie die gedeckten Güterwagen der Buschtehrader Eisenbahn bis auf Weiteres weder über die ursprüngliche Bestimmungsstation mit neuem Frachtbriefe weiter expedirt, noch auf dem Rückwege über die Heimathbahn hinaus beladen oder behufs der Rückbeladung weitergesendet bezw. auf Seitenlinien abgelenkt werden.

Die Stationen werden angewiesen, bei Rücksendung der bezeichneten Wagen bis auf Widerruf genau hiernach zu verfahren.

Statistik.

Nr. 62520. R. Die Stationen werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Gewicht der abgegangenen und angekommenen Betriebsdienstgüter nicht in die Güterrechnung und auch nicht in die monatliche summarische Darstellung für die Statistik, sondern nur in die Versandts- und Empfangsnachweisungen von Betriebsdienstgut (Impresse d. Nr. 50 a und b) aufzunehmen ist und daß dasselbe in das Manual wie in diese Nachweisungen, auf 10 Kilogramm aufgerundet, eingetragen werden muß.

Telegraphenwesen.

Nr. 62898. B. Im Verfolg des §. 3 der mit Verfügung Nr. 56710. B. vom 15. September l. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 56) bekannt gegebenen Verordnung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872 zc. und in Uebereinstimmung mit den bezüglichlichen, bei der Reichstelegraphenverwaltung bestehenden Vorschriften, werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Eine baare Auszahlung von Antwortgebühren Seitens der Bahntelegraphenstationen an die Telegramm-Empfänger hat nicht mehr stattzufinden.
2. Statt dessen übersendet die Adreßtelegraphenstation dem Adressaten mit der Ausfertigung des Telegramms, auf welches die Antwort bezahlt ist, ein Antwortformular, auf welchem eine Kassen-Anweisung in der Höhe des vorausbezahlten Betrages ausgefertigt ist, indem es ihm überlassen wird, in welcher Frist und an welche Adresse er die Antwort absenden will. Reicht der angewiesene Betrag zur Frankirung des aufzugebenden Telegramms nicht aus, so ist er auf die im Ganzen zu erhebende Gebühr in Anrechnung zu bringen und der Mehrbetrag baar zu bezahlen.
3. Die Kassen-Anweisung ist nur für die ausstellende Bahntelegraphenstation verbindlich, so daß die Antwort nur an dem Adressorte des Ursprungs-Telegramms aufgegeben werden kann, und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf von 6 Wochen.

An solchen Orten jedoch, an welchen sich mehrere, der diesseitigen Verwaltung unterstehende Bahntelegraphenstationen befinden, kann die Aufgabe von bezahlten Antwort-Telegrammen nicht nur bei derjenigen Station, welche die entsprechende Kassen-Anweisung ausgestellt hat, sondern auch bei jeder der andern für den allgemeinen Verkehr eröffneten Bahntelegraphenstationen an diesem Orte erfolgen. Hierbei ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die nachstehend vorgeschriebene Prüfung der zur Aufgabe gelangten Antwort-Telegramme durch Vergleichung mit dem Bestellbuche der Station, welche das Antwortformular ausgefertigt hat, oder in sonst geeigneter Weise sicher gestellt werde.

4. Für jedes Telegramm mit bezahlter Antwort ist bei der Ausfertigung und Eintragung in das Bestellbuche Seitens der ausfertigenden Beamten die Notiz „R. P.“ — gegebenen Falls unter Angabe des das einfache Telegramm übersteigenden Betrages an Ge-

bühren oder Worten — beizufügen. Der Stationsvorsteher hat in angemessenen Fristen zu prüfen, daß kein Telegramm auf einem Antwortformular zur Aufgabe gelangt ist, ohne den entsprechenden Vorgang in dem Bestellsbuche.

5. Kann das Ursprungs-Telegramm innerhalb 6 Wochen nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars mit Kassenanweisung, so gibt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz muß die Angabe der Umstände enthalten, welche die Bestellung verhindert haben, bezw. die Mittheilung, daß der Adressat das Telegramm nicht abgeholt hat.

6. Die Antwortformulare mit Kassenanweisung, welche zur Unterscheidung von den übrigen Telegrammformularen von grünlichem Papier gefertigt sind, werden den Bahntelegraphenstationen erstmals t. H. zugesendet werden, wogegen dieselben späterhin jeweils auf dem vorgeschriebenen Wege in Anforderung zu bringen sind.

7. Bis zum Eintreffen dieser Formulare haben die Bahntelegraphenstationen die Antwortgebühren noch wie bisher an die Adressaten auszuführen, nächst dem aber das neue Verfahren anzuwenden und die vorhandenen Formulare zu Quittungen für Antwort-

gebühren (Telegr.-Impr. Nr. 16) an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

8. Im Wechselverkehr der Reichs- und Bahntelegraphenstationen, sowie im Wechselverkehr der Stationen verschiedener Bahnverwaltungen hat die Ueberweisung den Antwortgebühren in der monatlichen Abrechnung und in gleicher Weise wie bisher zu erfolgen.

9. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Antwortformulare von Reichstelegraphenstationen oder von Stationen anderer Bahnen bei den diesseitigen Stationen nicht anerkannt werden dürfen, und ferner, daß die diesseitigen Stationen, welche sich am Sitze von Reichstelegraphenanstalten befinden, ermächtigt sind, bezahlte Antworttelegramme auf Grund der von ihnen ausgestellten Formulare auch zu den Tageszeiten anzunehmen, in welchen die Reichstelegraphenstationen am Orte dem Verkehr geöffnet sind.

Berichtigung.

Seite 254 des Verordnungs-Blattes Zeile 17 v. o. ist Laumann zu lesen statt Baumann.